

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 5. Dezember 2006

4181 d

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «Chancen für Kinder»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juni 2005 und in den Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Dezember 2006,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Chancen für Kinder» wird nachstehendes Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

Minderheitsantrag Theresia Weber-Gachnang, Hansruedi Bär, Kurt Bosshard, Oskar Denzler, Willy Haderer, Urs Lauffer und Christian Mettler:

I. Die Volksinitiative «Chancen für Kinder» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Schürch, Winterthur (Präsident); Hansruedi Bär, Zürich; Kurt Bosshard, Uster; Markus Brandenberger, Uetikon a. S.; Dr. Oskar Denzler, Winterthur; Hans Fahrni, Winterthur; Käthi Furrer, Dachsen; Willy Haderer, Unterengstringen; Urs Lauffer, Zürich; Christian Mettler, Zürich; Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich; Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf; Dr. Peter A. Schmid, Zürich; Peter Schulthess, Stäfa; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Sekretär: Roland Brunner.

II. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 5. Dezember 2006

Im Namen der Kommission für
soziale Sicherheit und Gesundheit

Der Präsident:
Christoph Schürch

Der Sekretär:
Roland Brunner

**Gesetz
über die kantonalen Ergänzungsleistungen
für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen**

(vom)

Der Kantonsrat,

in Zustimmung zur Volksinitiative «Chancen für Kinder», nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juni 2005 und den Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Dezember 2006,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Familien ohne existenzsicherndes Einkommen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien.

§ 2. Bezugsberechtigt sind Personen,

- a) solange deren Kinder noch nicht schulpflichtig sind;
- b) die seit mindestens zwei Jahren in einer zürcherischen Gemeinde Wohnsitz haben;

- c) deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) nicht übersteigen;
- d) die keinen Anspruch auf eine AHV- oder eine IV-Rente haben;

II. Organisation

§ 3. Der Vollzug obliegt der politischen Gemeinde, in der die bezugsberechtigte Familie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Entgegennahme der Gesuche und die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen für Familien obliegt der mit der Ausrichtung der Zusatzleistungen zur AHV/IV betrauten Stelle.

§ 4. Die zuständige Direktion übt die Staatsaufsicht aus. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht.

§ 5. Die Gemeinden und die Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug der Ergänzungsleistungen für Familien.

III. Bestandteile der Ergänzungsleistungen für Familien

- § 6. Die Ergänzungsleistungen für Familien bestehen aus:
- a) der jährlichen Ergänzungsleistung, welche monatlich ausbezahlt wird;
 - b) der Vergütung von Krankheitskosten.

IV. Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung

§ 7. Die Berechnung und Höhe der Ergänzungsleistungen für Familien richtet sich nach dem ELG. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die im ELG enthaltenen Maximalansätze Anwendung.

Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehe- oder Lebenspartnern und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sind zusammenzurechnen.

Kinder, deren anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen für Familien ausser Betracht.

Der Regierungsrat regelt die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben und des Vermögens.

§ 8. Als Einnahmen sind anzurechnen:

- a) Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien. Davon sind jährlich maximal 5000.– Franken abzuziehen;
- b) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen;
- c) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinerziehenden 25'000 Franken und bei zusammenlebenden Eltern 40'000 Franken, bei den Kindern 15'000 Franken übersteigt.

Gehört den Bezügerinnen und Bezügeren, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen sind, eine Liegenschaft, die mindestens von einem von ihnen bewohnt wird, so ist nur der 75'000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;

- d) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen;
- e) Familienzulagen;
- f) Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- g) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

§ 9. Bei zusammenlebenden Eltern ist für einen Elternteil als hypothetisches Erwerbseinkommen ein Mindestbetrag gemäss Art. 14b der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELV) anzurechnen.

§ 10. Nicht als Einnahmen anzurechnen sind:

- a) Verwandtenunterstützungen nach den Art. 328 ff. des Zivilgesetzbuches;
- b) Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- c) öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d) Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

§ 11. Bei Grundeigentum oder anderen Vermögenswerten in erheblichem Umfang, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin, die erhaltenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisiert werden.

V. Anerkannte Ausgaben

§ 12. Als Ausgaben sind anzuerkennen:

- a) Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr gemäss den Vorgaben des ELG,
- b) der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten gemäss Vorgaben des ELG;
- c) Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- d) Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;
- e) Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Krankenversicherung;
- f) ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie resp. bis zur Erreichung der Leistungsgrenze
- g) geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.
- h) Auslagen in Zusammenhang mit einer genehmigten Aus- und Weiterbildung, die einer Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt dient, gemäss Verordnung.

VI. Vergütung von Krankheitskosten

§ 13. Vergütung von Krankheitskosten

Berechtigten von Leistungen einer jährlichen Ergänzungsleistung für Familien ist ein Anspruch einzuräumen auf die Vergütung von ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für:

- a) Zahnbehandlungen;
- b) die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG.

Die Voraussetzungen für die Vergütung dieser Krankheitskosten richten sich nach der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELKV).

Es können pro Jahr zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung höchstens 8'000 Franken vergütet werden.

VII. Verfahren

§ 14. Die Leistungen werden auf schriftliches Gesuch hin erbracht. Das Gesuch ist auf einem amtlichen Fragebogen, der wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen ist, der zuständigen Verwaltungsstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

§ 15. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat über die eigenen finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben sowie von jeder Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus sofort Mitteilung zu machen. Die Auskünfte und Meldungen sind auf Verlangen unterschriftlich zu bestätigen und zu belegen.

§ 16. Die Organe, die über die Gewährung der Ergänzungsleistungen für Familien entscheiden, untersuchen die Verhältnisse jedes Falles und hören den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin persönlich an.

§ 17. Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung für Familien besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.

§ 18. Die mit der Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen für Familien betrauten Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten periodisch, mindestens aber alle zwei Jahre, zu überprüfen.

§ 19. Der Entscheid über die Gewährung, Einstellung, Änderung oder Rückerstattung von Ergänzungsleistungen für Familien ist schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die ganze oder teilweise Abweisung eines Gesuches sowie die Einstellung, Herabsetzung oder Rückerstattung von Leistungen sind im Entscheid zu begründen.

§ 20. Die Leistungen sind weder pfändbar noch abtretbar. Sie dürfen nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

§ 21. Bei Bezugsberechtigten, die keine Gewähr für eine zweckgemässe Verwendung zur Deckung des laufenden Unterhaltes bieten, kann die Auszahlung der Leistungen an geeignete Drittpersonen, Behörden sowie Fürsorgeinstitutionen erfolgen.

VIII. Finanzierung

§ 22. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten dieser Leistungen und der Durchführung.

§ 23. Der Staat leistet einen Kostenanteil von 40% der beitragsberechtigten Ausgaben an die Aufwendungen der Gemeinden.

IX. Rückerstattungen

§ 24. Unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für Familien sind von den Bezügerinnen beziehungsweise den Bezüglern oder deren Erbenden zurückzuerstatten. Für die Rückerstattung solcher Leistungen und den Erlass der Rückforderung sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sinngemäss anwendbar.

§ 25. Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für Familien sind zurückzuerstatten, wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen oder Bezüglern in günstige Verhältnisse gekommen sind.

X. Strafbestimmungen

§ 26. Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften richten sich nach dem ELG.

XI. Rechtsmittel

§ 27. Entscheide des Gemeindeorgans können innert 30 Tagen von der Mitteilung an durch Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden.

Rekursentscheide können innert 30 Tagen von der Mitteilung an durch Beschwerde der gesuchstellenden Person, der Gemeinde oder der zuständigen Direktion des Regierungsrates an das Sozialversicherungsgericht weitergezogen werden.

Auf das Rekurs- und Beschwerdeverfahren finden die in Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) enthaltenen Verfahrensgrundsätze entsprechend Anwendung. Im Übrigen richtet sich das Rekursverfahren nach dem

Verwaltungsrechtspflegegesetz und das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht.

XII. Schlussbestimmungen

§ 28. Der Regierungsrat erlässt erforderliche Verordnungen zu diesem Gesetz.

§ 29. Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden alle zwei Jahre ausgewertet. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat in geeigneter Form hierüber Bericht.

§ 30. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Jugendhilfe
§§ 26 a–h aufgehoben.
- b) Gesetz über das Sozialversicherungsgericht
§ 31 lit. a–c unverändert (recte § 3).
lit. d Beschwerden nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien (recte lit. e).